

RTS



Interstahl Handel Holding AG

Stahlhandel

**Interstahl Handel Holding AG
Düsseldorf**

**Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2016**

› SteuerBerater

**RTS Bodensee
Steuerberatungsgesellschaft KG**
Güterstraße 37
78224 Singen (Hohentwiel)
Tel. 07731 9951-0 · Fax -2550
singen@rtskg.de · www.rtskg.de

Sitz: Singen · HRA 702613 Freiburg i. Br. · USt-IdNr. DE 280 218 770
Komplementäre, Steuerberater: Frank Firmkorn, Wirtschaftsprüfer · Sibylla Losch · Ralf Oßwald · Dr. jur. Anette Schlenker Rechts-
anwältin · Berno J. Zimmerer · **Kommanditisten, Steuerberater:** Annette Martin · Margot Schneiderhan · Jürgen Süßenberger
Weitere Komplementäre, Steuerberater: Thomas Fink, Wirtschaftsprüfer · Thomas Härle · Albrecht Krimmer · Bernd Lienemann,
Wirtschaftsprüfer · Patrick Oehler, Wirtschaftsprüfer · Wulf Ossenbühl, Wirtschaftsprüfer · Viola Schmidt · Michael Seibold
Nicolas Stelzmann

INHALTSVERZEICHNIS

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
B. Rechtliche Verhältnisse	6
C. Steuerliche Verhältnisse	8
D. Buchführung und Grundlagen des Jahresabschlusses	9
E. Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse	12
F. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	15
G. Bescheinigung	16

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2016	17
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2016	22

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2016	27
Gewinn- und Verlustrechnung 2016	28
Anhang 2016	29
Allgemeine Auftragsbedingungen	31

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

I. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**Interstahl Handel Holding AG,
Düsseldorf**

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in den Monaten März und April 2017 in unseren Geschäftsräumen in Singen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungserleichterungen und der Möglichkeit der Hinterlegung des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß MicroBilG.

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen des § 267a HGB Gebrauch gemacht.

Ein Anhang wird freiwillig aufgestellt.

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsbüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Der Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom November 2016 zu Grunde.

II. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Sofern wir Ergebnisse von Dritten verwendet haben, weisen wir darauf hin.

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsmäßige Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von der Gesellschaft wurde uns in einer berufsmäßigen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

B. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Interstahl Handel Holding AG
Rechtsform:	AG
Gründung am:	25.02.1998
Sitz:	Düsseldorf
Anschrift:	Speditionstr. 21 40221 Düsseldorf
Registereintrag:	Handelsregister
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 01.03.2017
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Die Verwaltung des eigenen Vermögens der Gesellschaft insbesondere die Beteiligung an börsennotierten Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren, sowie Immobilien, Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit hier keine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist und der Handel mit Metallen und deren Einlagerung.
Gezeichnetes Kapital:	Euro 50.000,00
Kapitalerhöhung:	Mit Beschluss vom 19.08.2016 wurde eine Kapitalerhöhung um Euro 250.000 auf Euro 300.000 von der Hauptversammlung beschlossen. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 27.01.2017 wurde die Satzung geändert und das Grundkapital auf Euro 300.000 erhöht. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 06.03.2017.
Geschäftsführung, Vertretung:	Thomas Brunzel

- Aufsichtsrat:** Ole Zachriat, Rechtsanwalt, Vorsitzender
Andreas Dahlke, Geschäftsführer, stell.Vorsitzender
Dr. Wolfgang Bedorf, Geschäftsführer
- Gesellschafterversammlungen:** Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom Juli 2016 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt. Die Hauptversammlung hat am 19.08.2016 weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
- Veröffentlichung:** Am 07.04.2017 wurde der Vorjahresabschluss im elektronischen Bundesanzeiger hinterlegt.
- Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:** lagen nicht vor

C. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Düsseldorf-Süd

Steuernummer: 106/5770/3938

veranlagte Zeiträume: bis einschließlich 2015

Die Bescheide ergingen nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Es bestehen folgende Verlustvorträge zum 31.12.2015:

Gewerbsteuer	Euro	52.058,00
Körperschaftsteuer	Euro	53.089,00

Die Verlustvorträge werden in 2016 vollständig verbraucht.

D. Buchführung und Grundlagen des Jahresabschlusses

I. Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 15.02.2016 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 15.02.2016 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Das Inventar ist nach den Vorschriften des § 240 Abs. 1 HGB aufgestellt worden.

Die Bestände wurden wie folgt nachgewiesen:

- das Anlagevermögen durch ein Anlageverzeichnis,
- die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten durch Saldenlisten,
- die Bankbestände durch Kontoauszüge bzw. Bestätigungen der Institute,
- die Rückstellungen durch Gutachten oder Ersatzbelege.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

II. Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

III. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handels- und Gesellschaftsrechts.

Die Vorjahreswerte bzw. Saldovorträge wurden von uns gemäß Auftrag geprüft.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 15.02.2016 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266, 275 und 267a HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

E. Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse

I. Größenklassen nach § 267 HGB

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Betrag in Euro	2016	2015	2014
Bilanzsumme	623.149,41	35.805,35	12.249,31
Umsatzerlöse	409.898,40	0,00	0,00
Anzahl der Arbeitnehmer	0	0	0

II. Ausgewählte Zahlen im Mehrjahresvergleich

	2016 TEuro	2015 TEuro	2014 TEuro
Bilanzsumme	623	36	12
Eigenkapital	218	-36	-10
Umsatzerlöse	410	0	0
Jahresüberschuss (+) / fehlbetrag (-)	54	-26	-19

III. Vermögenslage nominal und in % mit Vorjahr

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2016		Bilanz zum 31.12.2015		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Finanzanlagen	200,0	32,1	0,0	0,0	200,0	-
Forderungen	405,8	65,1	0,0	0,0	405,8	-
Sonstige Vermögensgegenstände	2,9	0,5	0,0	0,0	2,9	-
Flüssige Mittel/Wertpapiere	14,5	2,3	0,0	0,0	14,5	-
Nicht gedeckter EK-Fehlbetrag	0,0	0,0	35,8	100,0	-35,8	-100,0
Summe Aktiva	623,1	100,0	35,8	100,0	587,3	1.640,5

Rundungsbedingte Differenz

-0,1

0,0

	Bilanz zum 31.12.2016		Bilanz zum 31.12.2015		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	232,5	37,3	0,0	0,0	232,5	-
Rückstellungen	64,5	10,4	20,0	55,9	44,5	222,5
Lieferverbindlichkeiten	281,0	45,1	0,0	0,0	281,0	-
Sonstige Verbindlichkeiten	45,2	7,3	15,8	44,1	29,4	186,1
Summe Passiva	623,1	100,0	35,8	100,0	587,3	1.640,5

Rundungsbedingte Differenz

-0,1

0,0

IV. Ertragslage nominal und in % mit Vorjahr

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. bis 31.12.2016		01.01. bis 31.12.2015		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	409,9	100,0	0,0	-	409,9	-
- Materialaufwand	269,5	65,7	0,0	-	269,5	-
- Personalaufwand	0,0	0,0	0,7	-	-0,7	-100,0
- sonst.betriebl.Aufwand	85,6	20,9	25,3	-	60,3	238,3
- Finanzaufwand	0,5	0,1	0,0	-	0,5	-
- EE-Steuern	0,5	0,1	0,0	-	0,5	-
Ergebnis nach Steuern	53,8	13,1	-26,0	-	79,8	306,9
Jahresergebnis	53,8	13,1	-26,0	-	79,8	306,9

F. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

I. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

G. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Interstahl Handel Holding AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Singen, den 04.05.2017

RTS
Menschen. Beraten.

RTS BODENSEE
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT KG


Ralf Oswald
Steuerberater

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2016

A. Anlagevermögen

I. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

	<u>31.12.2016</u> Euro	<u>31.12.2015</u> Euro
Beteiligungen an Kapitalgesellschaft	<u>200.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>200.000,00</u>	<u>0,00</u>

400.000 Stück Aktien an der DEMEG AG. Beteiligungshöhe 20%. Die Bewertung der Einlage der Aktie erfolgte mit 0,50 € pro Stück.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	<u>31.12.2016</u> Euro	<u>31.12.2015</u> Euro
Forderungen aus Lieferungen u. Leistung	409.898,40	0,00
Pauschalwertberichtigung Forderg./b. 1J	<u>-4.100,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>405.798,40</u>	<u>0,00</u>

Die Pauschalwertberichtigung wurde mit 1% auf die Nettoforderungen vorgenommen und auf volle Hundert € gerundet.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Umsatzsteuer-Voranmeldung Dezember	1.945,91	0,00
Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	523,74	0,00
Umsatzsteuerjahreserklärung	410,45	0,00
	<u>2.880,10</u>	<u>0,00</u>

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Bankhaus Neelmeyer	0,00	1,57
Stadt-Spk. Düsseldorf	14.470,91	0,00
	<u>14.470,91</u>	<u>1,57</u>

C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>0,00</u>	<u>35.803,78</u>
	<u>0,00</u>	<u>35.803,78</u>

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

	<u>31.12.2016</u> Euro	<u>31.12.2015</u> Euro
Gezeichnetes Kapital	<u>50.000,00</u>	<u>50.000,00</u>
	<u>50.000,00</u>	<u>50.000,00</u>

II. Kapitalrücklage

	<u>31.12.2016</u> Euro	<u>31.12.2015</u> Euro
Kapitalrückl. durch Zuzahlungen in EK	<u>200.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>200.000,00</u>	<u>0,00</u>

Einlage der Aktien an der DEMEG AG.

III. Verlustvortrag

	<u>31.12.2016</u> Euro	<u>31.12.2015</u> Euro
Verlustvortrag vor Verwendung	<u>-85.803,78</u>	<u>-59.775,44</u>
	<u>-85.803,78</u>	<u>-59.775,44</u>

IV. Jahresüberschuss

	<u>31.12.2016</u> Euro	<u>31.12.2015</u> Euro
Jahresüberschuss	<u>53.782,24</u>	<u>-26.028,34</u>
	<u>53.782,24</u>	<u>-26.028,34</u>

Nicht gedeckter Fehlbetrag

	<u>31.12.2016</u> Euro	<u>31.12.2015</u> Euro
Nicht gedeckter Fehlbetrag	<u>0,00</u>	<u>35.803,78</u>
	<u>0,00</u>	<u>35.803,78</u>

Buchmäßiges Eigenkapital

B. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen

	<u>31.12.2016</u> Euro	<u>31.12.2015</u> Euro
geleistete Einlagen zur Kapitalerhöhung	<u>14.504,50</u>	<u>0,00</u>
	<u>14.504,50</u>	<u>0,00</u>

In 2016 wurde eine Kapitalerhöhung von 50 T€ auf 300 T€ beschlossen. Die restlichen Zahlungen flossen in 2017. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 06.03.2017.

C. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

	<u>31.12.2016</u> Euro	<u>31.12.2015</u> Euro
Gewerbsteuerrückstellung § 4 Abs. 5b	<u>339,00</u>	<u>0,00</u>
Körperschaftsteuerrückstellung	<u>193,06</u>	<u>0,00</u>
	<u>532,06</u>	<u>0,00</u>

2. Sonstige Rückstellungen

	<u>31.12.2016</u> Euro	<u>31.12.2015</u> Euro
Rückstellung für Rechtstreitigkeiten	15.000,00	20.000,00
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	40.000,00	0,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	6.000,00	0,00
Rückstellungen f. Gewährleistungen	2.000,00	0,00
Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	1.000,00	0,00
	<u>64.000,00</u>	<u>20.000,00</u>

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	<u>31.12.2016</u> Euro	<u>31.12.2015</u> Euro
Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	<u>280.976,73</u>	<u>0,00</u>
	<u>280.976,73</u>	<u>0,00</u>

2. Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>31.12.2016</u> Euro	<u>31.12.2015</u> Euro
Verbindlichkeit gg. Notar	10.000,00	10.000,00
Verbindlichkeit Amtsgericht München	3.252,00	3.252,00
diverse Verbindlichkeiten	0,00	1.327,50
Verbindlichkeit.gg. Vorstand	0,00	1.225,85
Verbindlichkeit.gg. T. Brunzel	31.905,66	0,00
	<u>45.157,66</u>	<u>15.805,35</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2016

1. Umsatzerlöse

	<u>2016 Euro</u>	<u>2015 Euro</u>
Nicht steuerbare Umsätze EU-Land	409.898,40	0,00
	<u>409.898,40</u>	<u>0,00</u>

2. Gesamtleistung

	<u>2016 Euro</u>	<u>2015 Euro</u>
	<u>409.898,40</u>	<u>0,00</u>

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	<u>2016 Euro</u>	<u>2015 Euro</u>
Wareneingang	269.480,75	0,00
	<u>269.480,75</u>	<u>0,00</u>

4. Personalaufwand

a) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	<u>2016 Euro</u>	<u>2015 Euro</u>
Gesetzliche Sozialaufwendungen	0,00	717,55
	<u>0,00</u>	<u>717,55</u>

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Raumkosten

	<u>2016</u> Euro	<u>2015</u> Euro
Raumkosten	1.000,00	0,00
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	<u>379,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.379,00</u>	<u>0,00</u>

b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben

	<u>2016</u> Euro	<u>2015</u> Euro
Sonstige Abgaben	934,14	3.556,04
Beiträge	<u>128,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.062,14</u>	<u>3.556,04</u>

c) Werbe- und Reisekosten

	<u>2016</u> Euro	<u>2015</u> Euro
Werbekosten	491,85	0,00
Repräsentationskosten	<u>299,34</u>	<u>0,00</u>
	<u>791,19</u>	<u>0,00</u>

d) Kosten der Warenabgabe

	<u>2016</u> Euro	<u>2015</u> Euro
Aufwand für Gewährleistungen	<u>2.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>2.000,00</u>	<u>0,00</u>

e) Verschiedene betriebliche Kosten

	<u>2016</u> Euro	<u>2015</u> Euro
Rechts- und Beratungskosten	69.180,72	21.754,75
Abschluss- und Prüfungskosten	6.111,45	0,00
Buchführungskosten	924,00	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>33,59</u>	<u>0,00</u>
	<u>76.249,76</u>	<u>21.754,75</u>

f) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen

	<u>2016</u> Euro	<u>2015</u> Euro
Einstellung in die PWB auf Forderungen	<u>4.100,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>4.100,00</u>	<u>0,00</u>

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	<u>2016</u> Euro	<u>2015</u> Euro
Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	<u>521,26</u>	<u>0,00</u>
	<u>521,26</u>	<u>0,00</u>

7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	<u>2016</u> Euro	<u>2015</u> Euro
Gewerbesteuer	339,00	0,00
Körperschaftsteuer	183,00	0,00
Solidaritätszuschlag	<u>10,06</u>	<u>0,00</u>
	<u>532,06</u>	<u>0,00</u>

8. Ergebnis nach Steuern	2016 Euro	2015 Euro
	<u>53.782,24</u>	<u>-26.028,34</u>
9. Jahresüberschuss	2016 Euro	2015 Euro
	<u>53.782,24</u>	<u>-26.028,34</u>
	2016 Euro	2015 Euro
Jahresüberschuss	<u>53.782,24</u>	<u>-26.028,34</u>
	<u>53.782,24</u>	<u>-26.028,34</u>

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
Beteiligungen	200.000,00	0,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	405.798,40	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.880,10</u>	<u>0,00</u>
	408.678,50	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	14.470,91	1,57
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>0,00</u>	<u>35.803,78</u>

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00
II. Kapitalrücklage	200.000,00	0,00
III. Verlustvortrag	-85.803,78	-59.775,44
IV. Jahresüberschuss	53.782,24	-26.028,34
Nicht gedeckter Fehlbetrag	<u>0,00</u>	<u>35.803,78</u>
Buchmäßiges Eigenkapital	217.978,46	0,00
B. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen	14.504,50	0,00

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	532,06	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	64.000,00	20.000,00
	<u>64.532,06</u>	<u>20.000,00</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	280.976,73	0,00
- Davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
Euro 280.976,73 (Euro 0,00)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	45.157,66	15.805,35
- Davon gegenüber Gesellschaftern Euro 31.905,66 (Euro 1.225,85)	<u>326.134,39</u>	<u>15.805,35</u>
- Davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
Euro 45.157,66 (Euro 14.579,50)		
- Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 0,00 (Euro 1.225,85)		
	<u>623.149,41</u>	<u>35.805,35</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2016

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro	%
1. Umsatzerlöse	<u>409.898,40</u>	100,00	<u>0,00</u>	0,00
2. Gesamtleistung	409.898,40	100,00	0,00	0,00
3. Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	269.480,75	65,74	0,00	0,00
4. Personalaufwand				
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0,00	0,00	717,55	0,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Raumkosten	1.379,00	0,34	0,00	0,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	1.062,14	0,26	3.556,04	0,00
c) Werbe- und Reisekosten	791,19	0,19	0,00	0,00
d) Kosten der Warenabgabe	2.000,00	0,49	0,00	0,00
e) Verschiedene betriebliche Kosten	76.249,76	18,60	21.754,75	0,00
f) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	<u>4.100,00</u>	1,00	<u>0,00</u>	0,00
	85.582,09	20,88	25.310,79	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	521,26	0,13	0,00	0,00
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>532,06</u>	0,13	<u>0,00</u>	0,00
8. Ergebnis nach Steuern	<u>53.782,24</u>	13,12	<u>26.028,34-</u>	0,00
9. Jahresüberschuss	<u><u>53.782,24</u></u>	13,12	<u><u>26.028,34-</u></u>	0,00

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Interstahl Handel Holding AG hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 78877 eingetragen.

Die Kleinstkapitalgesellschaft erstellt anstelle Angaben unter der Bilanz freiwillig einen verkürzten Anhang.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Interstahl Handel Holding AG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung (§§ 266 I, 276, 288 HGB) des Jahresabschlusses wurden in Anspruch genommen.

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Interstahl Handel Holding AG Vermögensverwaltung, Stahlhandel, 40221 Düsseldorf

Sonstige Angaben

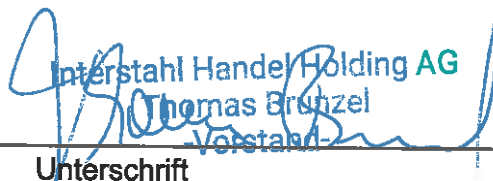
Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0,00.

Unterschrift der Geschäftsführung

Düsseldorf, 04.04.2017

Ort, Datum


Interstahl Handel Holding AG
Thomas Brunzel
Vorstand

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: November 2016

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zur fristwährenden Handlung berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber diesbezüglich ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €¹⁾ (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

2) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.